

**Ausführungsgesetz
zum Grundstückverkehrsgesetz und
zum Landpachtverkehrsgesetz (AGGrdstVG)**

in der Fassung vom 21. Februar 2006

§ 1 28.12.2005

§ 2 28.12.2005

§ 3 28.12.2005

§ 4 28.12.2005

§ 5 28.12.2005

§ 6 28.12.2005

§ 7 28.12.2005

Anhang 29.07.2006

§ 1

(1) Keiner Genehmigung nach § 2 des Grundstückverkehrsgesetzes bedarf die Veräußerung eines Grundstücks, das selbst oder zusammen mit anderen Grundstücken des Veräußerers, mit denen es eine zusammenhängende Fläche bildet, folgende Größen unterschreitet:

0,5 Hektar, wenn das Grundstück dem Weinbau oder dem Erwerbsgartenbau dient,

ein Hektar bei allen anderen Veräußerungen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem sich die Hofstelle befindet.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Agrarstruktur für bestimmte Landesteile die Freigrenze nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf 10 Ar festzusetzen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Veräußerung von Grundstücken innerhalb der Freigrenzen des Absatzes 1

an Gemeinden oder Gemeindeverbände, in deren Gebiet das Grundstück liegt,

an Träger der öffentlichen Wasserversorgung, wenn das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet nach § 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet liegt, in dem vorläufige Anordnungen nach § 24 Abs. 2 des Wassergesetzes getroffen worden sind.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 2

(1) Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zur Ergänzung der Bundesstatistik der Kaufwerte für landwirtschaftlichen Grundbesitz bei den für die Genehmigungen nach dem Grundstückverkehrsgesetz zuständigen Behörden Erhebungen durchgeführt und als Merkmale nach Landesrecht

die Nutzungsart,

die sozialökonomische Stellung des Erwerbers,

die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung,

die Belegenheit der veräußerten Fläche

erhoben werden.

(2) In der Verordnung können auch die Hilfsmerkmale, die Art und Weise der Erhebung, der Berichtszeitraum, der Berichtszeitpunkt und die Periodizität geregelt werden.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 3

Soll beim Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes die Genehmigung für ein Rechtsgeschäft, an dem eine Gemeinde oder ein Landkreis beteiligt ist, versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden, entscheidet die zuständige Behörde mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 4

(1) Die nach dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr vom 5. Februar 1958 (BGBl. II 1960 S. 2161) zur deutschen Zollgrenzzone gehörenden und im Anhang verzeichneten Gemarkungen in den Landkreisen Waldshut, Schwarzwald-Baar-Kreis, Konstanz und Tuttlingen werden zum betroffenen Landesteil im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Grundstückverkehrsgesetzes und des § 4 Abs. 6 des Landpachtverkehrsgesetzes bestimmt.

(2) Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum wird ermächtigt, den Anhang zu Absatz 1, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung zu ändern. Änderungen sind zulässig

zur Erweiterung des betroffenen Landesteils, wenn die Aufnahme weiterer Gemarkungen, die zur deutschen Zollgrenzzone gehören, an sie angrenzen oder in ihrer näheren Umgebung liegen, zur Abwehr erheblicher Gefahren für die Agrarstruktur in diesen Gemarkungen zwingend erforderlich ist,

zur Anpassung im Falle von Vereinbarungen zwischen Deutschland und der Schweiz über die Änderung der Abgrenzung der deutschen Zollgrenzzone.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 5

(1) Bedarf die Veräußerung eines in dem betroffenen Landesteil liegenden Grundstücks gemäß § 2 des Grundstückverkehrsgesetzes der Genehmigung, so kann diese zur Abwehr erheblicher Gefahren für die Agrarstruktur über die in § 9 des Grundstückverkehrsgesetzes genannten Gründe hinaus versagt werden, wenn der vereinbarte Kaufpreis den aus der Kaufwertstatistik für die Gemeinde, auf deren Gebiet das Grundstück liegt, ermittelten durchschnittlichen land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrswert vergleichbarer Grundstücke um mehr als 20 Prozent übersteigt. Weist die Kaufwertstatistik für diese Gemeinde keine Kaufwerte für vergleichbare Grundstücke aus, können die Kaufwerte vergleichbarer Grundstücke in angrenzenden Gemeinden oder andere geeignete Bewertungsgrundlagen herangezogen werden.

(2) § 9 Abs. 4, 6 und 7, §§ 10 und 11 des Grundstückverkehrsgesetzes gelten entsprechend.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 6

(1) Soweit der Abschluss eines Landpachtvertrags in dem betroffenen Landesteil der Anzeigepflicht unterliegt, kann der Landpachtvertrag zur Abwehr erheblicher Gefahren für die Agrarstruktur über die in § 4 des Landpachtverkehrsgesetzes genannten Gründe hinaus beanstandet werden, wenn die vereinbarte Pacht den durchschnittlichen ertragsangemessenen Pachtzins vergleichbarer Grundstücke in der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, um mehr als 20 Prozent überschreitet. Liegt für das Grundstück kein Vergleichswert aus dieser Gemeinde vor, kann auf Vergleichswerte aus angrenzenden Gemeinden oder andere geeignete Bewertungsgrundlagen zurückgegriffen werden.

(2) § 5 des Landpachtverkehrsgesetzes gilt entsprechend.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. 1 (Satz 2 nicht abgedruckt).

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Anhang

(zu § 4 Abs. 1)

Gemeinde

Gemarkung

Gemeinde

Gemarkung

Gemeinde

Gemarkung

Landkreis Waldshut

Albbruck

Albbruck

Klettgau

Bühl

Stühlingen

Stühlingen

Birkingen

Erzingen

Bettmaringen

Birndorf

Geißlingen

Blumegg

Buch

Grießen

Eberfingen

Schachen

Rechberg

Grimmelshofen

Unteralpfen

Riedern am Sand

Lausheim

Bad Säckingen

Bad Säckingen

Weisweil

Mauchen

Harpelingen

Küssaberg

Bechtersbohl

Schwaningen

Rippelingen

Dangstetten

Wangen

Wallbach

Kadelburg

Weizen

Bonndorf im Schwarzwald

Dillendorf

Küßnach

Ühlingen-Birkendorf

Ühlingen

Reckingen

Obermettingen

Dachsberg (Südschwarz-wald)
Wilfingen

Rheinheim

Untermettingen

Lauchringen
Oberlauchringen
Waldshut-Tiengen
Waldshut

Wehr

Dettighofen
Dettighofen

Unterlauchringen

Tiengen

Baltersweil
Laufenburg (Baden)
Laufenburg

Aichen

Berwangen

Binzgen

Breitenfeld

Dogern
Dogern

Grunholz

Detzeln

Eggingen
Eggingen

Hauenstein

Eschbach

Görwihl
Görwihl

Hochsal

Gurtweil

Niederwihl

Luttingen

Indlekofen

Oberwihl

Rotzel

Krenkingen

Rotzingen
Lottstetten
Lottstetten

Oberalpfen

Rüsswihl
Murg
Murg

Waldkirch

Wehr

Öflingen

Herrischried
Hogschür

Hänner
Weilheim
Weilheim

Hornberg

Niederhof

Bannholz

Niedergebischbach

Oberhof

Bierbronnen

Hohentengen am Hochrhein
Hohentengen
Rickenbach
Rickenbach

Nöggenschwiel

Bergöschingen

Altenschwand

Remetschwil

Lienheim

Bergalingen
Wutach
Lembach

Stetten

Hottingen
Wutöschingen
Wutöschingen

Jestetten
Jestetten

Hütten

Degernau

Altenburg

Willaringen

Horheim

St. Blasien

Immeneich

Ofteringen

Schwerzen

Schwarzwald-Baar-Kreis

Blumberg

Blumberg

Blumberg

Fützen

Blumberg

Nordhalden

Achdorf

Hondingen

Riedböhringen

Epfenhofen

Kommingen

Riedöschingen

Landkreis Konstanz

Allensbach

Allensbach

Konstanz

Konstanz

Singen (Hohentwiel)

Singen (Hohentwiel)

Hegne

Dettingen

Beuren a. d. Aach

Kaltbrunn

Dingelsdorf

Bohlingen

Langenrain

Litzelstetten

Friedingen a. d. Aach

Bodman-Ludwigshafen

Bodman

Moos

Moos

Hausen a. d. Aach

Ludwigshafen

Bankholzen

Schlatt unter Krähen

Engen

Welschingen

Iznang

Überlingen am Ried

Gaienhofen

Gaienhofen

Weiler

Steißlingen

Steißlingen

Gundholzen

Mühlhausen-

Mühlhausen

Wiechs

Hemmenhofen
Ehingen

Stockach
Espasingen

Horn
Öhningen
Öhningen

Wahlwies

Gailingen am Hochrhein
Gailingen

Schienen

Wangen
Tengen
Tengen

Beuren am Ried

Gottmadingen
Gottmadingen
Radolfzell am
Radolfzell

Blumenfeld

Bietingen
Bodensee
Böhringen

Büßlingen

Ebringen

Güttingen

Talheim

Randegg

Liggeringen

Uttenhofen

Hilzingen

Hilzingen

Markelfingen

Watterdingen

Binningen

Möggingen

Weil

Duchtlingen

Stahringen

Wiechs am Randen

Riedheim

Reichenau

Reichenau

Schlatt am Randen

Rielasingen-

Rielasingen

Weiterdingen

Worblingen

Worblingen

Landkreis Tuttlingen

Geisingen

Leipferdingen